

<b>Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des</b>	:	<b>Bündnis 90/ Die Grünen</b>
<b>für die Sitzung des</b>	:	<b>Ausschusses für Bauen, Planung und Grundstücke am 06.02.14</b>
<b>THEMA</b>	:	<b>Auslegungsunterlagen zum IWF-Gelände</b>
<b>Antwort erteilt</b>	:	<b>D / FD 61.1 Stadt- und Verkehrsplanung</b>

**Die Fragen werden wie folgt beantwortet:**

Zu 1.: Die dem Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke am 07.11.2013 vorgelegten Unterlagen wurden auf Wunsch der Antragsteller von der Verwaltung geprüft. Die Unterlagen wurden deshalb im Nachgang geändert. Grundlage der Änderungen waren im Einzelnen die vorgebrachten Hinweise von Frau Walbrun (Naturschutzbeauftragte), Herrn Arnold (CDU-Ratsfraktion) sowie Herrn Welter-Schultes (Bürgerinitiative). (Siehe auch Protokoll zur Bauausschuss-Sitzung 07.11.2013)

Der Öffentlichkeit sind diese geänderten Unterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht und so auch ausgelegt worden.

Zu 2.: Folgende Dokumente wurden geändert:

- Begründung zum Flächennutzungsplan

Die Begründung zur 59. F-Plan-Änderung wurde nach Hinweis von Fr. Walbrun auf Seite 10 in zwei Absätzen geändert. Auf die Änderung wurde bei den geänderten Absätzen selbst sowie auf Seite 2 der Begründung hingewiesen. Die Begründung erhielt den Stand 05.12.2013.

- Begründung zum Bebauungsplan

Die Begründung des Bebauungsplanes Göttingen 242 wurde an vier Stellen geändert. An einer Stelle nach dem Hinweis von Hr. Arnold sowie an drei Stellen bezüglich des geänderten Verkehrsgutachtens (s.u.). Auch hier erfolgten entsprechende Hinweise auf Seite 2 der Begründung sowie den jeweiligen Änderungsstellen. Die Begründung erhielt den Stand 05.12.2013.

- Naturschutzfachliche Einschätzung

Auf dem Deckblatt der naturschutzfachlichen Einschätzung wurde verwaltungsseitig ein textlicher Hinweis aufgebracht, welcher den Stand der Unterlagen und deren Bezug zum Umweltbericht erläutert. Hieraus ergibt sich ein anderes Speicherdatum. Inhaltliche Änderungen wurden hier nicht vorgenommen.

- Verkehrsgutachten

Die von der Verwaltung zugesagte Prüfung ergab, dass die ursprünglich vorgelegte Fassung des Verkehrsgutachtens auf einer veralteten Datengrundlage beruhte. Dementsprechend wurde das Gutachten überarbeitet und erhielt den Stand 21.11.2013. Auf dem Deckblatt des Gutachtens wurde verwaltungsseitig ein entsprechender textlicher Hinweis aufgebracht. Auf die Änderungen im Einzelnen einzugehen erübrigt sich daher.

(Die geänderten Unterlagen sind den Allris-Vorlagen FB61/1030/13 und FB61/1031/13 zu entnehmen und waren auch bereits während der Dauer der Auslegung hier verfügbar.)

Zu 3.: Rechtliche Grundlage für das Auslegungsverfahren ist das BauGB. Dessen Vorgaben wurden eingehalten.

Zu 4.: Nein. (s. zu 2.)

Zu 5.: Keine. Das Aufstellungsverfahren nach BauGB verlangt gem. § 10 (1) nur den Satzungsbeschluss der Gemeinde als formellen Akt. Eines Entwurfsbeschlusses bedarf es nach BauGB nicht. Jedoch müssen vorangegangenen Verfahrensschritte, insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit, ordnungsgemäß durchgeführt worden sein. Dies ist bis einschließlich der öffentlichen Auslegung der Fall.

Zu 6.: Keine.

Zu 7.: Keine.

Anhang

### **Ausführliche Darlegung des Sachverhalts**

Die Auslegungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Göttingen Nr. 242 „Südlich Nonnenstieg“ (s. Allris-Vorlage FB61/1030/13) sowie die zugehörige 59. F-Plan-Änderung (s. Allris-Vorlage FB61/1031/13) wurden am 07.11.2013 im Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke behandelt.

Unter den zahlreichen diskutierten Sachverhalten sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Anfrage folgende hervorzuheben:

Fr. Walbrun kritisierte, dass die Darstellung der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung in der Begründung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht schlüssig sei. Hr. Linker (Bankert, Linker & Hupfeld) räumte ein, dass durch den Verweis auf die Begründung des B-Planes der Sachverhalt nicht hinreichend deutlich werde, er bat diesen redaktionellen Fehler zu entschuldigen. (vgl. Protokoll zu den TOP 4.1/4.2)

Hr. Arnold verwies darauf, dass sich oberhalb des IWF-Areals ein Regenrückhaltebecken befinde, was seines Erachtens unter Kapitel 4.5.2. der B-Plan-Begründung hätte Berücksichtigung finden müssen. Hr. Linker sagte eine Prüfung zu. (vgl. Protokoll zu den TOP 4.1/4.2)

Herr Welter-Schultes merkte an, dass die derzeitige Ampelschaltung am Knotenpunkt Düstere-Eichen-Weg/Nonnenstieg noch nicht in die Unterlagen zum Bebauungsplan eingearbeitet sei. Hr. Briehle sagte diesbezüglich eine Prüfung zu. (vgl. Protokoll zu den TOP 4.1/4.2)

Der Ausschuss fasste in der Sitzung keine Beschlussempfehlung und vertagte die entsprechenden Tagesordnungspunkte. Am 11.11.2013 erfolgte die Beschlussfassung durch den zuständigen Verwaltungsausschuss auf Grundlage der ungeänderten Fassung.

Gemäß des Ergebnisses der Sitzung des Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke am 07.11.2013 nahm die Verwaltung wie zugesagt eine Prüfung der o.g. Punkte vor, um auf etwaige Fehler reagieren und entsprechende Schritte einleiten zu können.

Als wesentliches Ergebnis der Prüfung ist zu benennen, dass das in den o.g. Sitzungsterminen vorgelegte Verkehrsgutachten auf einer veralteten Datengrundlage von vor dem Umbau des Kreuzungsbereiches beruhte. Der Gutachter nahm die entsprechenden Korrekturen vor, die mit Stand vom 21.11.2013 der Verwaltung vorgelegt wurden. Insgesamt ergaben sich hier veränderte Zahlen, da hier u.a. die Fahrradaufstellflächen eine entsprechende Berücksichtigung fanden. Somit ist im Bestand teilweise eine schlechtere Verkehrsqualität vorhanden, als im ursprünglichen Gutachten dargelegt. Im Ergebnis wurde aber auch in der Neubetrachtung festgestellt, dass der Ast Nonnenstieg am Knotenpunkt mit dem Düstere-Eichen-Weg nach Verwirklichung der Planung weiterhin leistungsfähig bleibt. Die im Gutachten benannte nicht gegebene Leistungsfähigkeit bezieht sich ausschließlich auf den Ast Nikolausberger Weg (stadteinwärts) in der morgendlichen Spitzenstunde.

Zusammengefasst ergaben sich folgende Änderungen:

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit erfolgt nach den Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes (QSV), deren Spanne von A-F reicht. Vergleichbar dem Schulnotensystem ist „D“ noch ausreichend, ab „E“ ist keine Leistungsfähigkeit mehr gegeben.

Auf dem Ast Nonnenstieg stadteinwärts wurde im ursprünglichen, auf älteren Zahlen beruhenden Gutachten die QSV in der morgendlichen Spitzenstunde im Bestand mit „B“ angegeben, in der Prognose mit „C“. In der nachmittäglichen Spitzenstunde lag die QSV im Bestand bei „B“, in der Prognose bei „D“, also noch leistungsfähig.

Gemäß dem korrigierten Gutachten liegt die QSV in der morgendlichen Spitzenstunde im Bestand mit unverändert bei „B“, in der Prognose nun bei „C“ statt vorher „D“. Gegenüber dem ursprünglichen Gutachten ist der Prognose-Wert morgens somit eine Qualitätsstufe schlechter, aber immer noch ausreichend.

Gemäß korrigiertem Gutachten liegt die QSV in der nachmittäglichen Spitzenstunde im Bestand nicht bei „B“ sondern bei „C“. Der Prognosewert bleibt gegenüber dem vorherigen Gutachten unverändert bei „D“, also nach wie vor leistungsfähig.

Für den Bebauungsplan hat die Änderung des Gutachtens somit keine Auswirkungen und es wurden auch keine Änderungen von Festsetzungen erforderlich. Eine erneute Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich gewesen.

### **Schlussfolgerung**

Die Änderungen wurden vor Beginn der Auslegung am 16.12.2013 vorgenommen und in den am bekanntgemachten formellen Ort der Auslegung (11. Stock im Neuen Rathaus) ausliegenden Unterlagen hinreichend dokumentiert.

Darüber hinaus wurden auch die Unterlagen im informellen Bürgerinformationssystem mit den entsprechenden Änderungen / Hinweisen versehen und waren dort während der Auslegungsdauer einsehbar.

Sachlich und rechtlich sind die vorgenommenen Änderungen und das bisherige Aufstellungsverfahren insgesamt nicht zu beanstanden.